

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-2324-1 und 3/95

Wien, 13. September 1995

Entwurf eines Bundesgesetzes zur
Erfüllung des Internationalen
Übereinkommens von 1974 zum Schutz
des menschlichen Lebens auf See
und des Protokolls von 1978 zu
dem Internationalen Übereinkommen
von 1974 zum Schutz des mensch-
lichen Lebens auf See samt Anlage;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

P1 PR
2.10.95 ✓
Mag. Peyerl

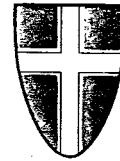
An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage
25. Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82125

MD-2324-1 und 3/95

Wien, 13. September 1995

Entwurf eines Bundesgesetzes zur
Erfüllung des Internationalen
Übereinkommens von 1974 zum Schutz
des menschlichen Lebens auf See
und des Protokolls von 1978 zu
dem Internationalen Übereinkommen
von 1974 zum Schutz des mensch-
lichen Lebens auf See samt Anlage;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

zu GZ. 554.030/1-V/9-1995

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

Auf das do. Schreiben vom 1. August 1995 beehrt sich das
Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten
Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 3 Abs. 1:

Durch diese Bestimmung werden inhaltlich österreichische See-
schiffe angesprochen, die bestimmten Anforderungen entsprechen
müssen. Dies im Rahmen der Regelungen betreffend die Klassifi-
kationsgesellschaften vorzunehmen, ist sachlich unzutreffend.
Dies gilt auch für die diesbezüglichen Verweise des § 3 Abs. 3
und des § 4 Abs. 1 Z 4. Abgesehen davon, erscheint auch die
im § 3 Abs. 1 aufgestellte Forderung "höchste Klasse" aus
technischer Sicht zu unpräzise.

- 2 -

Zu § 4 Abs. 4:

Die vorliegenden Bestimmungen betreffend die Anforderungen an den Zustand und die Ausführung von Schiffen erscheinen im Rahmen von Zuständigkeitsregelungen systematisch unzutreffend.

Zu § 7 Abs. 1:

Bei den unter Z 7 und Z 11 angeführten Zeugnissen handelt es sich um eine Doppelnennung.

Zu § 14:

Die Zuständigkeitsbestimmungen des § 14 lassen eine konkrete Regelung betreffend die örtliche Zuständigkeit vermissen. Dies könnte dann zu Rechtsunsicherheiten führen, wenn der Tatort im Ausland gelegen ist. Diese Fälle sollten bereits ausdrücklich im gegenständlichen Gesetz Berücksichtigung finden und nicht der Anwendung der in der Verwaltungspraxis als problematisch anzusehenden Bestimmungen des § 28 VStG überlassen werden.

Zu § 15 Abs. 3:

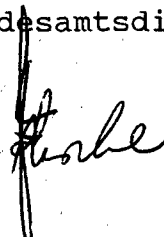
Diese Bestimmung berücksichtigt nicht, daß auch eine juristische Person Reeder sein kann. Die Fiktion der Vertretung bzw. Zustellvollmacht sollte daher auch diesen Fall umfassen.

Zu § 16 Abs. 2:

Die vorliegende Bestimmung ist, da eine Legisvakanz nicht vorgesehen ist, entbehrlich.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor